

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 454 vom 12. November 2018

BE Obergericht, 2018-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_454

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 454 du 12 novembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 454 del 12 novembre 2018

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1.1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung wegen Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbesorgung, betrügerischen Konkurses, Misswirtschaft, unterlassener Buchführung und Ungehorsams im Konkursverfahren (W 17 417). Ferner ist beim Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht (Kollegialgericht) gegen ihn ein Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs, evtl. Veruntreuung, qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Erschleichens einer falschen Beurkundung, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Veruntreuung von Quellensteuern/Steuerbetrug, Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung hängig. Nachdem A._____ am 1. Mai 2018 nicht zur Hauptverhandlung vor dem Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht und am 6. Juni 2018 nicht zur Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft betreffend das bei ihr hängigen Verfahren W 17 417 erschienen war, wurde er sowohl vom Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht, als auch von der Staatsanwaltschaft zur Verhaftung ausgeschrieben. Am 9. Juni 2018 konnte A._____ in Montenegro verhaftet werden. Nach Gutheissung des Auslieferungsgesuchs des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts wurde er am 22. August 2018 in die Schweiz überstellt und am 24. August 2018 auf Antrag des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts wegen Fluchtgefahr in Sicherheitshaft versetzt, dies bis 19. Oktober 2018. Eine hiergegen erhobene Beschwerde von A._____ wurde von der Beschwerdekammer des Obergerichts mit Entscheid BK 18 373 vom 11. September 2018 abgewiesen. Mit Beschluss vom 28. August 2018 entschied das Obergericht von Bijelo Polje (Montenegro), dass die Auslieferung von A._____ auch gestützt auf den Haftbefehl der Staatsanwaltschaft bewilligt werde.

E. 1.2

Die vom Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht am 9. Oktober 2018 eröffnete Verhandlung musste infolge Erkrankung des damaligen amtlichen Verteidigers am 10. Oktober 2018 abgebrochen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Verhandlung erst am 6. Februar 2019 fortgesetzt werden kann, verzichtete das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht auf eine Verlängerung der Sicherheitshaft. Stattdessen entliess es A._____ am 15. Oktober 2018 zu Händen der Staatsanwaltschaft aus der Sicherheitshaft. Am Folgetag beantragte die Staatsanwaltschaft beim Kantonalen Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend:

Zwangsmassnahmengericht) die Anordnung von Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten. Diesem Antrag gab das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid vom 18. Oktober 2018 statt. Hiergegen erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 29. Oktober 2018 Beschwerde. Darin beantragte er die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die unverzügliche Haftentlassung. Eventualiter sei er unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Schriftensperre, Electronic Monitoring, Hausarrest, tägliche Meldepflicht bei einem

E. 3

Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (E. 4) und besondere Haftgründe (E. 5) vorliegen. Unbestritten ist, dass die der Strafuntersuchung zugrunde liegenden Tatbestände – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigen.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschwerdeführer wegen diversen Anzeigen im Zusammenhang mit Konkurs- und Betreibungsdelikten, Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. Der Beschwerdeführer bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe.

E. 4.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt im Haftprüfungsverfahren zur Begründung des dringenden Tatverdachts der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Eine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse ist nicht erforderlich. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Es reicht aus, wenn die Strafverfolgungsbehörden mit vertretbaren Gründen dessen Bestehen bejahen durften (BGE 143 IV 330 E. 2.1 und 137 IV 122 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 4.3

Hinsichtlich der vom Auslieferungsentscheid erfassten Tatvorwürfe ist – ohne auf jeden Tatvorwurf einzeln einzugehen – zusammengefasst festzuhalten was folgt:

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer wendet gegen den Vorwurf der Veruntreuung dreier Lastwagen ein, dass es sich bei den von ihm verkauften Fahrzeugen nicht um Leasingfahrzeuge gehandelt habe, was auch aus den Fahrzeugausweisen entnommen werden könne (vgl. Anzeige der D. _____-Bank vom 14. Februar 2018 [Beilage

E. 4.3.2

Soweit die Veruntreuung eines BMW 750i betreffend kann an dieser Stelle offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer diesen verkauft hat bzw. ob dieser im Kosovo eingelöst worden ist. Ein entsprechender Nachweis kann den Akten nicht entnommen werden. Aktenkundig ist aber, dass er den BMW trotz Aufforderung der Leasinggesellschaft nicht zurückgegeben hat, diesen stattdessen weiter benutzt und mit ihm aus der Schweiz auszureisen versucht hat. Dabei ist nicht weiter relevant, dass nicht er, sondern die Firma

F. _____ AG das Fahrzeug geleast hat. Gemäss seinen eigenen Angaben durfte er den von der Firma F. _____ AG im Jahr 2014 geleasten BMW benutzen. Bei den G. _____ Versicherungen war er als Lenker erfasst. Nachdem die F. _____ AG wegen ausstehenden Leasingraten gemahnt wurde, setzte sich der Beschwerdeführer am 29. September 2014 mit der Leasinggesellschaft in Verbindung. Gleichentags wurde ihm persönlich mitgeteilt, dass der Leasingvertrag gekündigt und er deshalb aufgefordert werde, das Fahrzeug zu deponieren (Beilage 15 zum Haftantrag, Mail von H. _____ vom 20. Oktober 2014). Dieser Aufforderung kam er nicht nach, weshalb das Fahrzeug im RIPOL ausgeschrieben und am 31. Oktober 2014 am Grenzübergang Weil-Autobahn sichergestellt worden ist, nachdem der Beschwerdeführer mit diesem die Schweiz verlassen wollte. Vor diesem Hintergrund ist der dringende Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer sich das Fahrzeug hat aneignen wollen, derzeit nicht von der Hand zu weisen.

E. 4.3.3

Betreffend die Vorwürfe im Zusammenhang mit der I. _____ AG macht die Staatsanwaltschaft geltend, der Beschwerdeführer habe von Juli 2015 bis September 2015 als Verantwortlicher der genannten Gesellschaft und in Mittäterschaft mit dem ehemaligen Geschäftsführer J. _____ das Vermögen vorgenannter Gesellschaft zum Schaden der Gläubiger vermindert (Art. 163 des Schweizerischen

5 Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]). Dabei soll Anlagevermögen im Wert von mind. CHF 132'000.00 entnommen und teilweise als Sacheinlage für die Gründung eines neuen Unternehmens (K. _____ AG) verwendet worden sein. Ferner bestehe der Verdacht auf arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung, insbesondere Konkursverschleppung; dadurch sei die Überschuldung der I. _____ AG herbeigeführt bzw. verschlimmert worden (Art. 165 StGB). Zudem sei die Buchführung unterlassen worden (Art. 166 StGB). Das Zwangsmassnahmengericht pflichtete dem Beschwerdeführer bei, dass die fraglichen Vermögensentnahmen vor dem Beitritt des Beschwerdeführers in den Verwaltungsrat stattgefunden haben. Ungeachtet dessen schloss es gestützt auf die Aussagen des ehemaligen Geschäftsführers J. _____, wonach der Beschwerdeführer ihn bereits vor seinem Beitritt in den Verwaltungsrat beraten/unterstützt habe, und aufgrund der zeitlichen Verhältnisse hinsichtlich Übernahme des Verwaltungsratsmandats auf eine Beteiligung an den inkriminierten Vorgängen. Dem schliesst sich die Beschwerdekammer an: Aus den Akten geht hervor (Beilagen 12-14 zum Haftantrag), dass die Firma I. _____ AG bzw. deren Inhaber J. _____ am 14. Mai 2015 der L. _____ GmbH das gesamte Ersatzteillager und den Fahrzeugpark (u.a. einen Mercedes-Benz 324 B für CHF 34'000 und ein Gegengewichtstapler) für CHF 132'000.00 verkauft hat. Inhaber der nur wenige Tage zuvor gegründeten L. _____ GmbH war der Bruder von J. _____. Zum damaligen Zeitpunkt stand die 1. Konkursöffnung kurz bevor (1. Konkursöffnung: 28. Mai 2015 / 2. Konkursöffnung:

E. 4.3.4

Dem Beschwerdeführer wird ferner bezüglich mehreren Firmen, u.a. N. _____, O. _____ AG und P. _____ GmbH, vorgeworfen, durch arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung, insbesondere Konkursverschleppung, deren Überschuldung herbeigeführt bzw. verschlimmert zu haben (Beilagen 17, 18, 21 - 23 zum Haftantrag). Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass die gegenüber den Firmen erhobenen

Forderungen vor seiner Zeit bzw. unabhängig von einer Einflussnahme durch ihn entstanden seien und die Gesellschaften bereits vor seinem Beitritt finanzielle Schwierigkeiten gehabt hätten. Hinsichtlich der Firmen N._____ und der O._____ AG weist die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf hin, dass der Tatbestand von Art. 165 StGB (Misswirtschaft) auch dann erfüllt sein kann, wenn die gegenüber den Firmen erhobenen Forderungen ohne eine Einflussnahme des Beschwerdeführers entstanden sind. Misswirtschaft kann u.a. vorliegen, wenn ein Mandat im Wissen um fehlende Sachkenntnisse übernommen wird (sog. Übernahmeverschulden). Ferner kann der Tatbestand in der Variante der Konkursverschleppung erfüllt sein, d.h. wenn das verantwortliche Organ trotz begründeter Besorgnis der Überschuldung die Kapitalenschutzvorschriften gemäss Art. 725 und 820 des Obligationenrechts (OR; SR 220) verletzt bzw. die Überschuldungsanzeige unterlässt. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, im Oktober 2014 der Firma N._____ als Geschäftsführer beigetreten zu sein, zu einem Zeitpunkt, in welchem die Firma erhebliche finanzielle Probleme hatte (vgl. Beilage 17 zum Haftantrag). Der Konkurs wurde am 2. März 2015 eröffnet. Welche Tätigkeit der Beschwerdeführer zwischen Oktober 2014 und März 2015 in seiner Rolle als Geschäftsführer wahrgenommen hat, erschliesst sich der Beschwerdekammer nicht. Gleiches gilt betreffend die O._____ AG, bei welcher der Beschwerdeführer am 23. Februar 2015 als einziger Verwaltungsrat eingetragen und über welche am 8. Oktober 2015 ebenfalls der Konkurs eröffnet worden ist (Beilage 18 zum Haftantrag), bzw. bezüglich der P._____ GmbH, bei welcher der Beschwerdeführer ca. im Juli 2015 als Gesellschafter und Geschäftsführer beigetreten sein soll (gemäss Handelsregistereintrag: 19. Oktober 2015) und die zwischenzeitlich gelöscht worden ist (ab Dezember 2016 befand sie sich in Liquidation). Es kann in diesem Zusammenhang jedoch auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern in seinem Entscheid Nr. 100.2016.355 vom 19. April 2018 verwiesen werden (erwähnt im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 373 vom 11. September 2018, E. 5.3). Diesen zufolge soll der Beschwerdeführer schweizweit in rund 30 Gesellschaften als einziger Gesellschafter und/oder Geschäftsführer mit Einzelunterschrift eingetragen sein bzw. gewesen sein, wobei der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, selbstständig erwerbstätig zu sein, indem er gegen «ein Honorar» überschuldete Gesellschaften zu einer «ordnungsgemässen Liquidation» bringe. Dass der Beschwerdeführer dies gemacht hat bzw. dazu tatsächlich in der Lage gewesen ist, muss angesichts der Tatsache, dass ihm die prekären finanziellen Verhältnisse bewusst gewesen sind und er trotzdem seinen Anzeige- und Buchführungspflichten nicht nachgekommen ist, schwer bezweifelt werden. Dass das Zwangsmassnahmengericht den dringenden

7 Tatverdacht der Misswirtschaft bejaht hat, kann vor diesem Hintergrund nicht beanstandet werden. 5. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinn von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. 5.1 Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland (Urteil des Bundesgerichts 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5.2). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet

werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_541/2017 vom 8. Januar 2018 E. 3.2, 1B_150/2015 vom

E. 8

September 2015 erfolgte die 2. Konkursöffnung. Welche Bemühungen der Beschuldigte nach Aufhebung der 1. Konkursöffnung (ab Ende Juli 2015) unternommen haben will, erschliesst sich der Beschwerdekammer nicht.

E. 12

Mai 2015 E. 3.1 und 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (HUG/SCHEIDEGGER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 17 zu Art. 221 StPO). 5.2 Die Beschwerdekammer hat sich im Entscheid BK 18 373 vom 11. September 2018 in E. 5.3 bereits ausführlich mit der Fluchtgefahr befasst. Obschon die entsprechenden Ausführungen im Zusammenhang mit dem vom Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht geführten Verfahren und damit mit anderen Tatvorwürfen erfolgt sind, gelten sie auch für das hier interessierende Verfahren. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Zusammengefasst ist an dieser Stelle lediglich Folgendes hervorzuheben: Wie das Zwangsmassnahmengericht zu Recht ausführt, ist die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der bei der Staatsanwaltschaft hängigen Strafuntersuchung W 17 417 notwendig. Ferner ist hinsichtlich der im Fall einer Verurteilung zu erwartenden Strafe auch im hier interessierenden Verfahren mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr zu rechnen. Angesichts der unzähligen Vorstrafen besteht wenig

8 Aussicht auf die Gewährung eines bedingten Strafvollzugs. Es kann an dieser Stelle auf das bereits erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts verwiesen werden, worauf die Beschwerdekammer bereits in ihrem Entscheid BK 18 373 einging und wonach der Beschwerdeführer seit über dreizehn Jahren unablässig Straftaten begeht, was von einer ausgeprägten Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit gegenüber der Schweizer Rechtsordnung zeugt. Somit kann der Zweck, auf den die Haft abzielt, erreicht werden. Unbestrittenermassen musste der Beschwerdeführer bereits mehrmals polizeilich vorgeführt werden. Dass er weder den Termin der Hauptverhandlung vor dem Wirtschaftsstrafgericht (1. Mai 2018) noch den Einvernahmetermin bei der Staatsanwaltschaft (6. Juni 2018) wahrgenommen hat, ist nicht entschuldbar. Seit dem Entscheid BK 18 373 vom 11. September 2018 haben sich auch die persönlichen Verhältnisse nicht geändert, weshalb diese auch heute nicht gegen die Annahme von Fluchtgefahr sprechen. Die

Niederlassungsbewilligung wurde dem Beschwerdeführer rechtskräftig entzogen, weshalb er die Schweiz nach Verbüßung einer allfälligen Freiheitsstrafe verlassen müssen. Angesichts der Tatsache, dass er regelmässig – entgegen dessen Behauptung nicht nur wegen angeblicher medizinischer Behandlung – in sein Heimatland reist, darf davon ausgegangen werden, dass er auch dort über soziale Kontakte verfügt. Wie die Beziehung zu seinen Kindern und zu seiner Ehefrau gelebt wird, ist fraglich, will er doch nach einer allfälligen Haftentlassung bei seinen Eltern wohnen. Jedenfalls steht aber fest, dass die Familie bisher kein Grund für ihn gewesen zu sein scheint, sich rechtskonform zu verhalten. Eine wirtschaftliche Verbundenheit zur Schweiz kann ebenfalls nicht ausgemacht werden, erschliesst sich der Beschwerdekammer doch nicht, wovon er hier lebt bzw. wie er seinen Lebensunterhalt bestreitet. Seine Schulden sind beträchtlich. Insgesamt muss festgehalten werden, dass das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers nicht den Schluss zulässt, dass er gewillt wäre, behördlichen Anforderungen Folge zu leisten und sich für das Strafverfahren zur Verfügung zu halten. Im Gegenteil ist ernsthaft damit zu rechnen, dass sich der Beschwerdeführer im Fall einer Haftentlassung durch Flucht ins Ausland oder durch Untertauchen dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte. Aus dem Umstand, dass das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht darauf verzichtet hat, beim Zwangsmassnahmengericht eine Verlängerung der Sicherheitshaft zu beantragen, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Aktenkundig erfolgte dies nicht etwa wegen Wegfalls der Fluchtgefahr, sondern aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Fortsetzungsverhandlung erst für Februar 2019, d.h. vier Monate nach Verhandlungsunterbrechung, hat angesetzt werden können, nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht in Aussicht gestellt hatte, bezüglich des bei ihr hängigen Verfahrens einen Haftantrag einzureichen, weshalb der Beschwerdeführer denn auch schliesslich nicht in Freiheit, sondern zu Händen der Staatsanwaltschaft in Polizeihaft entlassen worden ist.

9 Vor diesem Hintergrund ist die Fluchtgefahr klar zu bejahen. Dass Flüchtlinge den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge rasch angehalten werden, steht der Annahme von Fluchtgefahr nicht entgegen. Ebenso wenig lassen seine Beteuerungen, wonach die Haft ihm die Augen geöffnet habe und er reinen Tisch machen wolle, eine andere Schlussfolgerung zu. Bereits im Mai 2018 wurde ihm die Verhaftung angedroht, ungeachtet dessen leistete er behördlichen Aufforderungen keine Folge. 6.1 Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1). 6.2 Mit der erstmaligen Anordnung von Untersuchungshaft mit einer Dauer von drei Monaten besteht noch keine Gefahr von Überhaft. Dass die Staatsanwaltschaft nicht gewillt wäre, das

Verfahren zügig fortzuführen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. 6.3 Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen kann soweit Schriftensperre, Electronic Monitoring, Eingrenzung/Hausarrest und tägliche Meldepflicht betreffend auf das bereits im Entscheid BK 18 373 in E. 6.3 Ausgeführte verwiesen werden. Mit diesen lässt sich weder einzeln noch in Kombination die Fluchtgefahr bannen. Auch die vom Beschwerdeführer angebotene Möglichkeit der Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von CHF 30'000.00 vermag die inskünftige Anwesenheit des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren nicht in genügendem Mass sicherzustellen. Ungeachtet der Tatsache, dass die beim Zwangsmassnahmengericht beigebrachte Bestätigung des Vaters, wonach er die Kautions stellen würde, der Substantiierungspflicht nicht genügt, bestehen erhebliche Zweifel, dass eine vom Vater geleistete Kautions den Beschwerdeführer von einer Flucht oder einem Untertauchen abhalten würde. Seine Familie war bisher nie ein Grund, sich rechtskonform zu verhalten und behördlichen Weisungen Folge zu leisten. Die Beschwerdekammer bezweifelt, dass ein vom Vater geleisteter Gelbetrag beim Beschwerdeführer eine Verhaltensänderung herbeizuführen vermag. 6.4 Nach dem Gesagten ist die Anordnung von Untersuchungshaft rechtsens. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

10 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

11 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.